

Der Sinn unserer Demokratie

Autor(en): **Ludwig, Carl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **27 (1947-1948)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SINN UNSERER DEMOKRATIE

VON CARL LUDWIG

Die Frage nach dem Sinn einer Einrichtung drängt sich uns immer dann auf, wenn ein besonderes Geschehnis eingetreten ist, das diese Einrichtung als fragwürdig erscheinen läßt oder unsere Gedanken sonstwie auf die mannigfaltigsten Rätsel hinlenkt, die das menschliche Leben erfüllen. Der Zweifel — das Sichverwundern — hat die Menschen von jeher zur Philosophie geführt, sagt *Aristoteles* im Eingang zu seiner *Metaphysik*. *Διὰ γὰρ τὸ θαυμάζειν οἱ ἄνθρωποι καὶ νῦν καὶ πρῶτον ἤρξαντο φιλοσοφεῖν.*

Nun ist zum vornherein festzustellen, daß sich in der unmittelbaren Vergangenheit nichts ereignet hat, was uns Schweizern Anlaß zu Zweifeln an der Demokratie geben könnte oder Grund zu einer Apologie für die demokratische Gestaltung unseres Gemeinwesens wäre. Im Gegenteil, seit der Niederwerfung des Faschismus und des Nationalsozialismus stößt die Demokratie kaum noch irgendwo auf Widerspruch. «Demokratisierung» aller Staaten wird ja bei den internationalen Auseinandersetzungen in erster Linie verlangt und der Vorwurf an ein Land, daß es nicht demokratisch organisiert sei, genügt, um ihm nicht allein die Beteiligung an internationalen Unternehmungen zu versagen, sondern es darüber hinaus auch wegen Gefährdung der Weltsicherheit in Acht zu erklären.

Wie anders liegen doch die Dinge in dieser Hinsicht heute als vor zehn oder fünfzehn Jahren, zu der Zeit, da der Staatsabsolutismus und das Führerprinzip auf dem Höhepunkt ihrer Macht standen, da die freiheitlich individualistischen Anschauungen mit verächtlichem Lächeln als endgültig überwunden bezeichnet wurden, da *William Rappard* in einem Vortrag die Demokratie den «grand blessé de la guerre» nannte und *Edgar Bonjour* erklärte, daß die Staatsform der Demokratie die schwerste Bedrängnis seit der französischen Revolution durchzumachen habe.

Aber nicht nur in der großen Welt draußen, sondern auch bei uns selbst ist die Kritik an der Demokratie verstummt. Die frontistischen Bewegungen haben sich aufgelöst und die Antipoden der Erneuerer, die Kommunisten, die früher für die demokratische Staats-

form nur Spott und Hohn übrig gehabt hatten, geben sich heute als deren eifrigste Verfechter aus.

Bei dieser Sachlage haben wir uns in erster Linie zu fragen, ob denn überhaupt noch ein Grund bestehe, Überlegungen über den Sinn unserer schweizerischen Demokratie anzustellen oder ob nicht vielmehr die Demokratie ganz allgemein zu den Einrichtungen gehöre, die sich endgültig durchgesetzt haben. Wo keine Zweifel vorhanden sind, macht man ja keine lauten Worte, und was unbestritten ist, bedarf keiner weitem Begründung.

Ein näheres Zusehen zeigt uns nun aber doch sofort, daß unser Thema heute, entgegen allem äußern Anschein, seine Aktualität in keiner Weise verloren hat; denn einmal kommt jenem einmütigen Bekenntnis der Weltmeinung zur Demokratie bei weitem nicht die Bedeutung zu, die man ihm bei einer oberflächlichen Betrachtung beilegen möchte, und dann sind die Verhältnisse in unserem eigenen Land doch ganz sicherlich nicht so, daß wir der weitem Entwicklung in sorgloser Zufriedenheit entgegensehen dürften.

Wie wenig unter den *Völkern* über das Wesen der Demokratie Übereinstimmung besteht, ist bereits aus den tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Westen und Osten ersichtlich. Nach westlicher Auffassung kann von Demokratie nur dann die Rede sein, wenn dem Bürger das Recht zur Mitsprache an den Geschäften des Staates eingeräumt ist; im Osten dagegen geben sich Staatswesen schon deshalb als demokratisch organisiert aus, weil sie das faschistisch-nationalsozialistische Regierungssystem ablehnen.

In der *Schweiz* selbst werden allerdings solche Diskussionen nicht geführt. Hier ist man sich vielmehr über die formalen Erfordernisse, die an eine wirkliche Demokratie gestellt werden müssen, einig, und wir alle wissen auch, daß wirkliche Demokratie nur dann besteht, wenn für den Einzelnen ein weit umgrenzter staatsgewaltfreier Raum vorhanden ist, innerhalb dem er seine natürliche Fähigkeit, nach eigenen Entschlüssen zu handeln, unbehindert von obrigkeitlichem Zwang betätigen kann.

Aber nicht nur in der theoretischen Frage, was Demokratie sei, herrscht bei uns in der Schweiz Übereinstimmung, sondern wir dürfen gleichzeitig feststellen, daß unser schweizerisches Staatsleben auch tatsächlich in einer Weise gestaltet ist, die es selbst gegenüber den meisten andern westeuropäischen Demokratien in einem sehr wesentlichen Punkte auszeichnet. Denn während sich andernorts die Beteiligung des Volkes an den Obliegenheiten des Gemeinwesens regelmäßig in bloßen Wahlgeschäften erschöpft — in der Bestellung des Parlamentes oder der Bezeichnung des Staatsoberhauptes —, hat der Schweizerbürger — dank Referendum und Initiative — überdies das Recht, unmittelbar in Sachfragen mitzureden. Diese Regelung läßt

besonders deutlich offenbar werden, daß der Einzelne zu einem guten Teil selbst Subjekt staatlichen Wollens und Tuns ist. Gleichzeitig bietet sie die Gewähr für ein unbehindertes Weiterbestehen des gouvernementalen und parlamentarischen Apparates, auch wenn sich zwischen Volk und Volksvertretung im einzelnen Meinungsverschiedenheiten eingestellt haben ¹⁾).

Einen Einwand muß sich freilich trotz allem auch unsere schweizerische Demokratie gefallen lassen — den Einwand nämlich, die Bezeichnung «Herrschaft des Volkes» sei reichlich emphatisch; denn auch bei uns liegt das eigentliche «Herrschen» (das *κρατεῖν*), die Ausführung staatlicher Willensakte, nicht beim Volk, und auch bei uns wird der „*δημος*“ (das Volk) nicht durch die Gesamtheit der Einwohnerschaft gebildet, sondern nur durch diejenigen Bürger, denen das Stimm- und Wahlrecht eingeräumt ist. Im übrigen setzt der Begriff des «Herrschens» zwei Gruppen von Menschen in der Gemeinschaft voraus: die eine, die herrscht, und die andere, die beherrscht wird. Wollte man somit ein Staatswesen im wörtlichen Sinn «demokratisch» gestalten, so könnten nur solche politische Entscheidungen Geltung haben, denen alle Einwohner oder doch alle handlungsfähigen Bürger ihre Zustimmung gegeben haben ²⁾).

In dieser Tatsache allein liegt nun aber ganz sicherlich noch kein ausreichender Grund dafür, daß wir die schweizerische Demokratie als *Problem* empfinden, dem man nachzusinnen hätte und das zur Diskussion zu stellen wäre. Auch in der Demokratie ist ja eine Trennung der Gewalten unerläßlich, und auch die Demokratie muß über ausführende Organe verfügen. Dazu kommt, daß dort, wo die Mehrheit entscheidet und jedermann von vornherein sein Einverständnis dazu erklärt, sich solchen Entscheidungen zu unterziehen, die beste Gewähr für eine friedliche Lösung aller Fragen besteht.

Gewiß, ein weiterer Ausbau unserer Demokratie, vor allem auf eidgenössischem Gebiet, ist möglich und in mancher Hinsicht auch wünschenswert — etwa hinsichtlich der Einführung der Gesetzesinitiative, der Schaffung eines Verfassungsgerichtshofes, des Ausbaus der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Ausdehnung der Stimm- und Wahlberechtigung auf die Frauen. Aber zur Erhebung der *grundsätzlichen* Frage nach dem Sinn der Demokratie gibt uns dieser Umstand ebenfalls keinen Anlaß.

Nein, wenn wir Schweizer die Demokratie auch heute noch als eine Angelegenheit erachten, mit der man sich immer wieder zu beschäftigen hat, so liegt der Grund anderswo, viel tiefer — in unserem

¹⁾ Albert Oeri: *Alte Front*. Basel 1933, S. 140.

²⁾ Vgl. Heinrich Barth: *Der Sinn der Demokratie*. Basel 1941; ders.: *Der Schweizer und sein Staat*. Basel 1941. Ammann: Festschrift Ernst Blumenstein. Polygraphischer Verlag, Zürich 1946, S. 197 ff.

Wissen oder doch unbestimmten Ahnen, daß wirkliche Demokratie sich nicht in *irgendwelchen äußern Formen* erschöpft.

Dieses Wissen oder Ahnen muß uns dazu führen, bei unserm Versuch, den Sinn der schweizerischen Demokratie zu erfassen, von der Frage nach ihren letzten Grundlagen auszugehen, d. h. von der Frage, auf welchen Elementen sich die schweizerische Demokratie geschichtlich und vor allem geistig aufbaut. Eine solche Erörterung drängt sich umso mehr auf, als in dieser Hinsicht selbst bei Gebildeten oft recht merkwürdige Unklarheiten vorhanden sind — Unklarheiten, die vor allem in der Verkennung des ganz grundsätzlichen Unterschiedes liegen, der zwischen unserer Demokratie und etwa der Demokratie in Frankreich besteht.

Gewiß, auch die heutige Gestaltung der schweizerischen Demokratie steht weitgehend unter dem Einfluß des 18. Jahrhunderts, der Aufklärungszeit und der französischen Revolution. Ihr Stammbaum aber ist viel älter und ihr ideologisches Fundament liegt viel tiefer. Nicht die rationalistische Doktrin hat die Grundlagen der schweizerischen Demokratie geschaffen, sondern ihre Entstehung geht auf das Mittelalter zurück. Die alteidgenössische Staatlichkeit, die organisch erwachsene Freiheit der Gemeinden und Stände, ihre bündische Gemeinschaft, ihr unbeugsamer Wille zur Wahrung der Unabhängigkeit nach außen, ihre eifersüchtig gehütete örtliche Selbstverwaltung, ihre Berufung des Bürgers zur aktiven Anteilnahme an den Obliegenheiten des Gemeinwesens, ihr Bewußtsein einer schicksalhaften Verbundenheit — das sind die wirklichen historischen Fundamente unserer Demokratie³⁾. Und ihre geistige Basis wird nicht durch die rein diesseitig orientierte Philosophie der Aufklärung gebildet, sondern der Idee nach baut sich die schweizerische Demokratie auf der bewußt christlichen Lebensauffassung auf, die die Freiheitsbewegungen der mittelalterlichen Kommunen ausgelöst und später ihren Niederschlag in den zur Reformationszeit erlassenen Verfassungen gefunden hat.

Diese geschichtliche und geistige Eigenart der schweizerischen Demokratie ist vor allem in den Jahren 1798—1803 auf überaus eindrückliche Weise in Erscheinung getreten, — damals, als das völlige Versagen des Experimentes mit einem helvetischen Einheitsstaat erwies, wie wenig adäquat der von der französischen Revolution proklamierte uniforme Schematismus unserem Lande ist.

Mit einem bloßen Hinweis auf die historische Entstehung und die geistigen Grundlagen unserer Demokratie findet nun aber die Frage nach ihrem Sinn erst eine teilweise Beantwortung. Die restlose

³⁾ Edgar Bonjour: Werden und Wesen der schweizerischen Demokratie. Basel 1939.

Abklärung ergibt sich erst dann, wenn wir uns Rechenschaft darüber geben, inwiefern jene alten Werte *auch heute noch* als Fundament unseres Gemeinschaftslebens gelten können.

Hiezu ist zunächst festzustellen, daß die Regenerationszeit sowie der Liberalismus und Radikalismus des spätern 19. Jahrhunderts ganz zweifellos auch dem schweizerischen Staat ihr besonderes Gepräge verliehen haben — ein Gepräge, das sich vor allem durch eine zunehmende Säkularisierung des staatlichen Denkens und Tuns kennzeichnet. Daneben darf auch nicht außer acht gelassen werden, wie sehr sich die heutige Eidgenossenschaft von derjenigen des Jahres 1848 unterscheidet. An Stelle einer durchaus föderalistisch gestalteten Schweiz ist ein straff organisiertes zentralistisches Gemeinwesen getreten, und der Staat, dessen Gewalt vor hundert Jahren recht enge Schranken auferlegt waren, hat inzwischen immer weitere Tätigkeitsbereiche an sich gezogen. Bei der Gründung unseres Bundesstaates vollzog sich das öffentliche Leben zur Hauptsache in der Gemeinde und im Kanton. Heute dagegen sieht sich der Bürger angesichts des Staates einer gewaltigen anonymen Macht gegenübergestellt, die er als fremd, bisweilen sogar als feindlich empfindet und deren Äußerungen ihm oft kaum verständlich sind.

Eines aber ist uns trotzdem geblieben: die gleichen Worte, die die alten Eidgenossen dem Bundesbrief von 1291 vorangesetzt haben und die dann wieder über den Bundesvertrag von 1815 geschrieben worden sind, stehen auch heute noch an der Spitze unserer Verfassung, die Worte *«Im Namen Gottes des Allmächtigen»*.

Mögen diese Worte auch oft nur noch als historische Reminiszenz oder als dekoratives Ornament gewertet werden, so lassen sie doch erkennen, daß der geistige Zusammenhang mit den alten Bünden nicht verloren gegangen ist und daß sich auch unsere heutige Eidgenossenschaft dem Schöpfer allen Seins als oberster Instanz verantwortlich weiß.

Allerdings, die schweizerische Demokratie ist, so gut wie jedes andere Staatswesen, eine durchaus diesseitige Einrichtung und verfolgt durchaus diesseitige Zwecke. Aber gleich wie die alten Schweizer bei allem irdischem Realismus ihre Bündnisse nicht nur zum Zweck geschlossen haben, sich gegenseitig irgendwelche materielle Interessen zu gewährleisten, so liegt auch der heutigen Eidgenossenschaft weit mehr zu Grunde als das Bestreben, ihren Angehörigen wirtschaftliches Wohlergehen zu ermöglichen. Ihre eigentliche Basis ist der Gedanke, daß unser Volk, bestehend aus freien Menschen, ein freies Volk sein soll, und der letzte Zweck unserer Eidgenossenschaft besteht darin, diese freien Menschen durch eine im Recht begründete Ordnung miteinander zu verbinden. Dieser Gedanke und dieser Zweck sind gewiß ebenfalls nur menschliche Gedanken und menschliche Zwecke, aber

sie verweisen uns doch immer wieder darauf, daß wir selbst und unser ganzes Volk in dem Grund verwurzelt sind, der allem menschlichen Leben gelegt ist ⁴).

Eine auf solchen Grundlagen aufgebaute freiheitliche Demokratie hat vor allen andern Staatsformen den großen Vorzug, daß sie der Gefahr einer Verabsolutierung des Staates und damit einer Staatsvergötzung weitgehend entrückt ist; denn in ihr tritt die zentrale Stellung, die dem Einzelnen im Gemeinschaftsleben zukommt, ohne weiteres zu Tage, und in ihr wird ohne weiteres offenbar, daß der Staat nicht die höchste systematische Einheit des irdisch geschichtlichen Lebens darstellt, sondern daß ihm unbeschadet seiner Ausstattung mit Herrschermacht nur eine dienende Funktion zukommt, die Funktion, dafür zu sorgen, daß der Mensch «ein ruhiges und stilles Leben führen kann, in aller Frömmigkeit und Ehrbarkeit» ⁵), mit andern Worten: daß dem Staat die Aufgabe gestellt ist, die Voraussetzungen für ein geordnetes Gemeinschaftsdasein zu schaffen und dadurch dem Einzelnen die Erfüllung seiner Lebensaufgabe zu ermöglichen.

Auf diese Weise verringert sich in einer freiheitlichen Demokratie auch ganz von selbst die natürliche Diskrepanz, die zwischen Staat und Einzelem besteht und die ihren Grund darin hat, daß der Mensch gezwungen wird, seinen eigenen Willen einem fremden, anscheinend unpersönlichen Willen unterzuordnen, eben deshalb, weil die Demokratie dem staatszugehörigen Menschen nicht bloß ihren Willen auferlegt, sondern ihn zu einem guten Teil an der Bildung dieses Willens teilnehmen läßt und auf diese Weise den Staat weitgehend zur Sache der Verantwortung seiner Bürger macht ⁶).

Die freiheitliche Demokratie — schreibt *Heinrich Barth* — bildet bereits zufolge ihrer Existenz den Ausdruck einer ganz besondern Idee — der Idee der Menschenwürde, der Idee, daß jeder einzelne, nach Gottes Ebenbild geschaffene Mensch von unendlichem Wert ist, und daß vor Gott alle Menschen gleich sind.

Deshalb ist die Demokratie auch die Staatsform, die die soziale Gerechtigkeit und den Frieden unter den Völkern am ehesten gewährleistet. Echte Humanität führt zu gegenseitiger Achtung. Sie läßt es nicht zu, daß der Selbsterhaltungstrieb des Einzelnen und der Nationen in ein hemmungsloses Expansionsstreben ausartet.

Aber eben — diese Werte sind der Demokratie nur dann eigen, wenn sie mehr ist als eine äußere Form, wenn in ihr der *Geist* wirkt,

⁴) Karl Barth: Im Namen Gottes des Allmächtigen. Evangel. Gesellschaft, St. Gallen 1941, und Ernst Staehelin: Im Namen Gottes des Allmächtigen. Zwingli-verlag, Zürich 1940.

⁵) 1. Brief des Timotheus 2. 2.

⁶) Heinrich Barth, a. a. O.

den die Eingangsworte zu unserer Bundesverfassung zum Ausdruck bringen. Fehlt ihr dieser Geist und erschöpft sie sich darin, daß — nach einem Wort *Platons* — «dem Gleichen so gut wie dem Ungleichen gleiche Rechte gegeben sind», dann wird die Demokratie zu einem seelenlosen Mechanismus.

«Demokratie — hat *Carl Hilty* bereits vor einem halben Jahrhundert gesagt — ist ein zwar leicht gesprochenes, aber doch sehr schwerwiegendes Wort». Das will heißen: die Demokratie gehört nicht zu den Einrichtungen, die man einfach von andern übernehmen oder ererben kann, sondern sie muß von jeder Generation immer wieder aufs neue erarbeitet werden; denn keine andere Staatsform stellt an ihre Bürger auch nur annähernd so hohe Anforderungen wie eben die Demokratie. Der Wille des Einzelnen, sich dem Gesamtinteresse unterzuordnen und seine Kraft zum Verzicht auf den eigenen Vorteil — gegründet auf echte Liebe zum Mitmenschen — sind für die Funktionsfähigkeit einer Demokratie unentbehrlich.

Wie steht es nun aber in dieser Hinsicht in *unserem Land*? Ist alles in so guter Ordnung, daß wir der weiteren Entwicklung in zufriedenerem Quietismus entgegensehen könnten? Gewiß nicht, und zwar in sehr mancher Beziehung nicht.

Bedrückend und beängstigend ist in erster Linie die Tatsache, daß einzelne unserer grundlegenden demokratischen Einrichtungen ernstlich bedroht sind. Der Zürcher Staatsrechtslehrer *Zaccaria Giacometti*⁷⁾ hat kürzlich das bittere Wort geprägt, das System, das die Verfassungspraxis in der Eidgenossenschaft seit ungefähr anderthalb Jahrzehnten beherrsche, sei ein System der grundsätzlichen Grundsatzlosigkeit, und *Werner Kaegi*⁸⁾, ebenfalls Dozent an der juristischen Fakultät der Universität Zürich, spricht von einer hinkenden Verfassung, einem Staatsgrundgesetz, das stets aufs neue mißachtet werde. In der Tat, immer häufiger wird die Mitsprache von Volk und Ständen ausgeschlossen, auch wenn die Voraussetzungen hiefür — die zeitliche Dringlichkeit — fehlen, und immer mehr werden unter nichtigen Vorwänden Vorlagen, die von den Bestimmungen der Bundesverfassung über die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen oder von verfassungsmäßig begründeten Freiheitsrechten abweichen, nur noch dem fakultativen Referendum unterstellt⁹⁾.

Derartige Mißachtungen des staatlichen Grundgesetzes sind deshalb ganz besonders bedenklich, weil sie geeignet sind, das Rechtsgewissen der Behörden und des Volkes zu lähmen, den Sinn für die

7) Jubiläumsnummer der «Basler Nachrichten», 1946.

8) Die Schweiz, Nationales Jahrbuch 1947, S. 40 ff.

9) Beispiele aus neuester Zeit: die Zuckervorlage und die Zuschläge zur eidgenössischen Wehrsteuer.

Legalität zu untergraben und damit die Grundlagen unseres demokratischen Lebens in Frage zu stellen. In dieser Tatsache liegt denn auch eine der Hauptursachen dafür, daß das Verhältnis zwischen Volk und Behörden nicht mehr so ist, wie es früher war, — daß so oft ein deutliches Mißbehagen, gelegentlich sogar ein ausgesprochenes Mißtrauen im Volk gegenüber den Behörden zu Tage tritt.

Weiterhin: verhält es sich nicht auch bei uns so, daß der Staat immer mehr seiner eigentlichen Aufgabe untreu wird — der Aufgabe, die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern —, daß er immer weitere Lebensbereiche selbst an sich zieht und dadurch der Verantwortungsfreude des einzelnen stets engere Schranken setzt? Nimmt damit nicht auch unser Staat immer mehr die Gestalt einer alles erstickenden Befehls- und Reglementierungsmaschine an? Wird das Eigenleben der Gemeinden und Gliedstaaten nicht fast von Jahr zu Jahr zunehmend in einer Weise unterdrückt, die zu einer öden Gleichmacherei führen muß, ist damit nicht die schwere Gefahr einer Verdrängung des Einzelnen aus der ihm im Gemeinschaftsleben zukommenden zentralen Stellung verbunden, und hat die zunehmende Komplikation des politischen Lebens nicht zur Folge, daß der Kreis derjenigen immer kleiner wird, die sich über die Geschäfte des Staates ein eigenes, selbständiges Urteil zu bilden vermögen?

Und endlich: müssen wir nicht auch für unser Land feststellen, daß die Politik sich weitgehend in Machtkämpfen zwischen Kollektivegoismen erschöpft, daß sich vor den grundsätzlich geistigen Fragen immer anmaßender rein wirtschaftliche Interessen in den Vordergrund drängen, daß die frühere Leidenschaft für den Staat mehr und mehr durch eine kalte, von rein materialistischen Tendenzen beherrschte Vorteilskalkulation verdrängt wird, und daß immer weitere Kreise sich weigern, durch Übernahme öffentlicher Funktionen aktive Mitarbeit an den Geschäften des Staates zu leisten?

Alle diese Erscheinungen in unserem staatlichen Leben lassen unmißverständlich erkennen, wie berechtigt auch heute noch die Frage nach dem Sinn unserer Demokratie ist, und welche Bedeutung den Überlegungen nach ihren letzten Grundlagen zukommt.

Mit theoretischen Erörterungen ist es aber nicht getan; denn Demokratie bedeutet für uns viel mehr als ein akademisches Problem. Sie ist für uns eine eigentliche *Lebensfrage*. Wer vom Sinn unserer Demokratie spricht und ihn zu erkennen glaubt, hat auch die Verpflichtung, den *Weg* zu weisen, wie ihr geholfen werden kann.

Dieser Weg liegt offen zu Tage: denn unter das Wort «*Im Namen Gottes des Allmächtigen*» sind die *Behörden* und die *gewöhnlichen Staatsbürger* gestellt.

An die *Behörden* richtet dieses Wort die ständige Mahnung, daß sie ihre gesamte Tätigkeit nach den Ideen der Gerechtigkeit, des

Friedens und der Ordnung ausrichten. Es soll ihnen den Mut geben, Festigkeit zu üben, wo Festigkeit sich aufdrängt, und Entgegenkommen walten zu lassen, wo Entgegenkommen am Platz ist. Es macht ihnen gegenwärtig, daß unsere Gemeinschaft in ganz besonderer Weise auf das Recht und damit auf die Treue zum Recht angewiesen ist, und es ruft sie daher auf, der Verfassung und dem Gesetz unbedingte Achtung entgegenzubringen. Schließlich erinnert es sie daran, daß dem Volk nicht dort am besten gedient ist, wo der Staat über die größte Macht verfügt, sondern dort, wo ihm möglichst viele freie schöpferische Kräfte helfend die Hand reichen.

Für den *Einzelnen* sind die Eingangsworte zur Bundesverfassung ein Appell an seine Verantwortung für das Ganze. Sie bringen ihm zum Bewußtsein, daß seine Freiheit unter göttlichem Gebot steht, und sie lassen ihn erkennen, daß in der Demokratie untätige Gleichgültigkeit oder blasierter Spiritualismus eine Vernachlässigung der Pflicht darstellt, die wir als Christen gegenüber dem Staat zu erfüllen haben — gegenüber dem Staat, der uns unvollkommenen Menschen als Begründer und Wahrer einer Friedensordnung gegeben ist, und auf den wir, nach einem Wort *Calvins*, ebenso sehr angewiesen sind wie auf Brot und Wasser, auf Luft und Licht.

Freilich, die Demokratie schafft keine Gewähr für stets richtige und zweckentsprechende Entscheide, und der demokratische Apparat verhindert gelegentlich auch eine rasche Lösung. Vergessen wir aber nicht, daß die Demokratie die einzig denkbare Staatsform ist, in der unser vielgestaltiges Land existieren kann, und daß deshalb die Demokratie für uns Schweizer eine Sache des Selbsterhaltungstriebes bildet. Die Schweiz stellt — ohne unser eigenes Verdienst — eine Besonderheit in Europa dar. Das ist ein Vorzug, gleichzeitig aber auch eine Verpflichtung.

Gewiß, jede aktive Mitarbeit am Staat führt zu Enttäuschungen und gelegentlich auch zu Gewissenskonflikten; denn die Fälle, daß sich absolut Gutes und absolut Böses gegenüberstehen, sind selten, und bei der Kompliziertheit der heutigen Lebensverhältnisse fällt es oft schwer, die Vor- und Nachteile eines Ja oder eines Nein zu erkennen. Wünschbares und Erreichbares decken sich vielfach nicht. Kompromisse sind unvermeidlich, und bei Wahlgeschäften muß sich der Einzelne häufig auf das Urteil anderer verlassen. Einen Grund zum Beiseitestehen bilden aber alle diese Tatsachen nicht. Die erschreckende Unvollkommenheit des menschlichen Wesens tritt uns ja auch in unserem persönlichen Dasein, in unserem Familienleben und in unserem Beruf entgegen. Und so wenig wir uns dort den sich ergebenden Spannungen entziehen können, so wenig dürfen wir das in den Geschäften des Staates tun.

Den jungen Mitbürgern, die das Empfinden haben, nur das vom

Krieg heimgesuchte Ausland stelle der heranwachsenden Generation Aufgaben, die sie wirklich zu begeistern vermöchten, ist zu entgegnen, daß es gerade ihre Sache sein wird, der Trägheit und Selbstgefälligkeit zu begegnen, die sich in der Schweiz so breit machen, und daß dann, wenn sie versagen, Werte der Gefahr des Unterganges ausgesetzt sind, denen Bedeutung für die ganze Menschheit zukommt.

Auch die Tatsache, daß der Einfluß des Einzelnen auf die zu treffenden staatlichen Entscheide anscheinend gering ist, enthebt uns nicht von der Verpflichtung, uns des Staates anzunehmen. Schon deshalb nicht, weil gerade in der Demokratie das Wort des Einzelnen zur Geltung kommen kann, der sich mit guten Gründen für oder wider eine Sache einsetzt. Freilich, in der Demokratie führen oft die Demagogen und Streber das lauteste Wort, neben den Indifferenten ihre schlimmsten Feinde. Aber wer ihnen gegenüber die Waffen streckt, weiß nichts von der Kraft der Wahrheit.

Noch einmal: eine Demokratie kann nur dann gedeihen, wenn jeder Einzelne ihr die Treue hält, erfüllt vom Bewußtsein, daß Demokratie in erster Linie nicht Recht, sondern Pflicht heißt. Alle Organisation ist Notbehelf. Auch der Staat und auch die Demokratie sind Menschenwerk und daher Stückwerk. Ihren Wert erhalten sie erst durch den Geist, der sie erfüllt. Träger des Geistes aber ist nicht irgend ein unpersönliches Kollektivum, sondern der lebendige Mensch. *Er* trägt daher auch die volle und alleinige Verantwortung für die Demokratie.

«Jeder soll für sich selbst der Rechte sein; dann wird sich auch das Volk in Masse als das Rechte darstellen» (*Jeremias Gotthelf*).

Darin besteht also der wahre Wert unserer Demokratie, daß sie durch die Aufforderung zur Teilnahme an der staatlichen Verantwortung die Persönlichkeit eines jeden einzelnen Staatsbürgers in einer Weise auszeichnet und adelt, wie es keine andere Staatsform tut, daß sie ihn in den Mittelpunkt auch allen staatlichen Geschehens stellt, und dieser Wert wird dann beglückende *Wirklichkeit*, wenn wir alle — Behörden und Volk — in der Demokratie wieder eine sittliche Angelegenheit und eine Sache des Gewissens erkennen, wenn uns unsere Freiheit und unser Amt einen ständigen Aufruf zur Verantwortlichkeit bedeuten, wenn wir zu unserem Staat aus warmem Herzen Ja sagen, wenn wir uns aus der Sphäre des Menschlich-Fragwürdigen zum Ewig-Endgültigen zu erheben suchen — eingedenk des Wortes, das unsere Vorfahren ihrer Gemeinschaft als Richtlinie gesetzt haben:

in nomine Dei, im Namen Gottes des Allmächtigen.

(Nach einem Vortrag in französischer Sprache, gehalten in Neuchâtel, Lausanne und Genf im Rahmen der «Conférences des Amis de la Pensée Protestante».)